

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

|              |                                              |            |
|--------------|----------------------------------------------|------------|
| 21. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. November 1968 | Nummer 140 |
|--------------|----------------------------------------------|------------|

## Inhalt

### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

| Glied.-<br>Nr. | Datum        | Titel                                                                                                                                                                                                                                                            | Seite |
|----------------|--------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 20304          | 10. 10. 1968 | Bek. d. Geschäftsstelle d. Landespersonalausschusses<br>Berücksichtigung eines Grundwehrdienstes oder eines zivilen Ersatzdienstes bei Entscheidungen über<br>Ausnahmen von beamtenrechtlichen Vorschriften . . . . .                                            | 1752  |
| 230            |              | Berichtigung zur Bek. d. Ministerpräsidenten v. 6. 9. 1968 (MBL. NW. S. 1579/SMBL. NW. 230)<br>Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland; Teilabschnitt<br>Amt Sefkant (Sefkantkreis Geilenkirchen—Heinsberg) . . . . . | 1752  |
| 236            | 3. 7. 1968   | Gem. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten u. d. Justizministers<br>Bewirtschaftung der Baumittel; Einhaltung der Bauzeit- und Finanzierungspläne bei Justizbaumaßnahmen                                                                  | 1752  |
| 640            | 8. 10. 1968  | RdErl. d. Finanzministers<br>Übereinkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den preußischen Nachfolgeländern über<br>die Liegenschaften, die unter das Weimarer Abkommen vom 30. August 1919 fallen . . . . .                                         | 1753  |
| 78141          | 8. 10. 1968  | RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten<br>Rückzahlung von Zwischenkrediten bei Barverkäufen . . . . .                                                                                                                                     | 1753  |

### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

| Datum        |                                                                                                                | Seite |
|--------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
|              | <b>Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr</b>                                                        |       |
| 20. 9. 1968  | RdErl. — Gewerbeuntersagung; Zuständige Behörde nach § 35 Abs. 7 GewO . . . . .                                | 1755  |
|              | <b>Arbeits- und Sozialminister</b>                                                                             |       |
| 14. 10. 1968 | Bek. — Ungültig erklärte oder widerrufene Sprengstofflaubnisscheine . . . . .                                  | 1755  |
|              | <b>Hinweise</b>                                                                                                |       |
|              | Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen<br>Nr. 51 v. 18. 10. 1968 . . . . . | 1756  |
|              | Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen<br>Nr. 10 — Oktober 1968 . . . . .      | 1756  |

## I.

20304

**Berücksichtigung eines Grundwehrdienstes  
oder eines zivilen Ersatzdienstes bei Entscheidungen  
über Ausnahmen von beamtenrechtlichen  
Vorschriften**

Bek. d. Geschäftsstelle d. Landespersonalausschusses  
v. 10. 10. 1968 — 04. 01 — 4. — 1 68

Auf Grund der Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes durch das Änderungsgesetz vom 22. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1349) — Neufassung des Arbeitsplatzschutzgesetzes v. 21. Mai 1968 (BGBl. I S. 551) — und des dazu ergangenen RdErl. d. Innenministers v. 22. 3. 1968 (MBl. NW. S. 768 SMBl. NW. 20301) sind die Bek. d. Geschäftsstelle d. Landespersonalausschusses

v. 2. 5. 1966 (MBl. NW. S. 950 SMBl. NW. 20304) u. v. 24. 10. 1966 (MBl. NW. S. 2018 SMBl. NW. 20304)

gegenstandslos geworden: sie werden hiermit aufgehoben.

— MBl. NW. 1968 S. 1752.

230

**Berichtigung**

zur Bek. d. Ministerpräsidenten v. 6. 9. 1968  
(MBl. NW. S. 1579 SMBl. NW. 230)

**Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes  
der Landesplanungsgemeinschaft Rheinland**

**Teilabschnitt Amt Selkant  
(Selkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg)**

In der vorletzten Zeile des ersten Absatzes muß die Fundstelle richtig heißen:

„(GV. NW. S. 229 SGV. NW. 230)“ . . .

— MBl. NW. 1968 S. 1752.

236

**Bewirtschaftung der Baumittel  
Einhaltung der Bauzeit- und Finanzierungspläne  
bei Justizbaumaßnahmen**

Gem. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — V A 3 — 0. 226 — u. d. Justizministers  
— 5122 — I B. 154 — v. 3. 7. 1968

## I.

Angesichts der akuten Baunot im Geschäftsbereich des Justizministers, der rechtlichen und sachlichen Verpflichtung, die in den jeweiligen Haushaltsplänen bereitgestellten Baumittel sparsam, wirtschaftlich und wirkungsvoll einzusetzen, ist es unerlässlich, daß Baumaßnahmen zügig, kontinuierlich und fristgerecht abgewickelt und daß insbesondere Bauzeitpläne eingehalten werden. Technologischer Bauablauf und Finanzierungsplan müssen in Einklang stehen, wenn in dem Bauablauf Verzögerungen und gesamtwirtschaftlich unvermeidbare Ausgabereste ausgeschlossen werden sollen.

Außer den im RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 4. 7. 1968 (n. v.) — V A 2 — 8. 220 / 8. 221 — Pl — enthaltenen Regelungen wird zur Verwirklichung dieser Grundsätze folgendes bestimmt:

1. Störungen und Verzögerungen in dem planmäßigen und kontinuierlichen Bauablauf sind von den Staatshochbauämtern den Regierungspräsidenten unverzüglich in einfacher und kurzer Form unter Angabe

a) der Art und des Grundes der Störung bzw. der Verzögerung,

b) der voraussichtlichen Dauer einer etwaigen Überschreitung des Bauzeitplanes und

c) der möglichen Maßnahmen zur Behebung der Störung und zur Aufholung des Zeitplanes

zu berichten. Die Regierungspräsidenten legen diese Berichte unter Angabe des von ihnen Veranlaßten dem Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten und dem Justizminister vor. Die Regierungspräsidenten haben den zuständigen Oberlandesgerichtspräsidenten bzw. Generalstaatsanwalt durch Übersendung eines Durchdrucks des Vorlageberichts zu verständigen.

2. Die Staatshochbauämter haben ferner über die Regierungspräsidenten unverzüglich zu berichten, wenn die Entwicklung des Bauablaufs bei der einzelnen Baumaßnahme erkennen läßt, daß am Schluß des Haushaltsjahres größere Haushaltsausgabereste (10 % und mehr der verfügbaren Baumittel einschließlich etwaiger Haushaltsausgabereste) zu erwarten sind. Nr. 1 dieses Abschnitts gilt entsprechend.

3. Die Staatshochbauämter haben sicherzustellen, daß während des Bauablaufs in dem bestimmungsgemäßen Umfang Abschlagszahlungen geleistet und daß Bauvorhaben schnell abgerechnet werden. Erforderlichenfalls ist nach VOB Teil B § 14 Nr. 4 zu verfahren.

4. Die bei Titel 204 b und Titel 205 (Einzelplan 14 Kapitel 1402) verfügbaren Baumittel sind von den Staatshochbauämtern zügig und wirkungsvoll einzusetzen und unwirtschaftliche Haushaltsausgabereste zu vermeiden.

Der Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten wird dem Justizminister jährlich rechtzeitig die Baumaßnahmen mitteilen, bei denen höhere Haushaltsausgabereste zu besorgen sind.

## II.

1. Die Oberlandesgerichtspräsidenten und die Generalstaatsanwälte sowie die örtlichen Behördenleiter (Anstaltsleiter) im Geschäftsbereich des Justizministers haben mit den Staatshochbaudienststellen ständigen und engen Kontakt im Sinne des Abschnitts I zu halten.

2. Sie haben hierbei insbesondere nachstehende Voraussetzungen für die Sicherung eines kontinuierlichen Bauablaufs zu schaffen:

a) Einhaltung des Bau- und Funktionsprogramms.

b) Verwirklichung des gemeinsam mit der Staatshochbauverwaltung aufgestellten Raumnutzungsprogramms.

c) Verzicht auf Planungsänderungen, die den Bauablauf verzögern.

3. Lassen sich die in Abschnitt II Nr. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen und können dadurch Verzögerungen oder Störungen im Bauablauf eintreten oder kann die Gefahr größerer Haushaltsausgabereste entstehen, so haben die örtlichen Behördenleiter (Anstaltsleiter) im Geschäftsbereich der Justiz dem Justizminister unverzüglich auf dem Dienstweg, in Eilfällen und bei Gefahr im Verzug unmittelbar, in zweifacher Ausfertigung unter Darlegung der Gründe und der etwa gegebenen Abhilfemöglichkeiten zu berichten. Die Oberlandesgerichtspräsidenten und die Generalstaatsanwälte haben das von ihnen Veranlaßte in ihrem Vorlagebericht zu vermerken.

— MBl. NW. 1968 S. 1752.

640

**Übereinkommen  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den  
preußischen Nachfolgeländern über die Liegen-  
schaften, die unter das Weimarer Abkommen vom  
30. August 1919 fallen**

RdErl. d. Finanzministers v. 8. 10. 1968 —  
VS 5000 — 1611 68 — III A 1

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern Baden-Württemberg, Berlin, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein wurde über die Verwendung der Liegenschaften, die unter das Weimarer Abkommen vom 30. August 1919 fallen, das nachstehende Verwaltungsabkommen vom 2. Februar 18. September 1963 geschlossen:

1. Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Reichsvermögen-Gesetzes vom 16. Mai 1961 (BGBl. I S. 597) wird die „Vereinbarung zwischen dem Reich und Preußen über die Benutzung reichseigener und preußischer Grundstücke für öffentliche Zwecke vom 4. Januar/1. Februar 1936“ (Preußisches Besoldungsblatt Nr. 10 S. 79) als nicht mehr fortgeltend betrachtet.
2. Der Bund entscheidet entsprechend seinem Bedarf darüber, ob die in Betracht kommenden Liegenschaften von ihm gekauft, gemietet oder dem Land zurückgegeben werden sollen.  
Bei der Entscheidung über den Kauf oder die Anmietung der Liegenschaften sind im Einzelfalle besondere Interessen des Eigentümers sowie des Nutzers zu berücksichtigen.
3. Beim **Kauf** der einzelnen Liegenschaft gilt der Verkehrswert z. Z. des Vertragsabschlusses als Kaufpreis. Wertminderungen infolge vernachlässigten Bauunterhalts durch das Reich oder den Bund bleiben bei der Ermittlung des Verkehrswertes unberücksichtigt.
4. Soweit das Reich oder der Bund die Liegenschaften durch Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten oder in anderer Weise (z. B. Änderung der Heizungsanlage, Einbau von Bädern, Toilettenanlagen u. ä.) in ihrem Bestand wertverbessernd verändert haben, bleiben diese Änderungen bei der Ermittlung des Kaufpreises nach vorstehender Ziff. 3 unberücksichtigt.
5. Der Kaufpreis ist innerhalb eines Monats ab Vertragsabschluß an die vom Land oder von der von ihm beauftragten Landesdienststelle zu bezeichnende Stelle zu überweisen.
6. Die Kosten der Umschreibung im Grundbuch und die Grunderwerbsteuer trägt der Bund.
7. Für die Zeit vom 1. August 1961 bis einschließlich des Tages der Lastschrift des Kaufpreises zahlt der Bund als Miete jährlich 4 v. H. des vereinbarten Kaufpreises. Der Mietbetrag (Nettomiete) ist spätestens 1 Monat nach dem Tag der Lastschrift des Kaufpreises zu überweisen.
8. Bei **Anmietung** zahlt der Bund dem Land ab 1. August 1961 die jeweils ortsüblichen Mieter.
9. Das in Ziff. 4 für die Ermittlung des Kaufpreises angewandte Verfahren gilt sinngemäß auch für die Ermittlung der ortsüblichen Miete, soweit die Aufwendungen des Reiches oder des Bundes aus der Zeit vor dem 1. August 1961 stammen. Aufwendungen des Bundes ab 1. August 1961 für Investitionen sowie für Bauunterhaltung (außer Kleinreparaturen bis zu 30,— DM im Einzelfall) und für öffentliche Abgaben werden dem Bund zurückgezahlt, soweit möglich, durch Aufrechnung mit der Miete. Das gleiche gilt für Schönheitsreparaturen, wenn nach dem abzuschließenden Mietvertrag der Vermieter die Kosten der Schönheitsreparaturen zu tragen hat.
10. Für bereits zurückgegebene Liegenschaften zahlt der Bund dem Land die ortsübliche Miete für die Zeit vom 1. August 1961 bis zum Tage der Rückgabe aus-

schließlich nach den Bestimmungen der Ziff. 8 und 9 Satz 1. Für Aufwendungen des Bundes ab 1. August 1961 ist nach Ziff. 9 Sätze 2 und 3 zu verfahren.

11. Das Land ist nicht verpflichtet, hinsichtlich der bereits zurückgegebenen Liegenschaften und der Liegenschaften, die nach Ablauf eines Mietvertrages von Bundesdienststellen nicht mehr genutzt werden, Investitionen des Reichs und des Bundes im Sinne der Ziff. 4 dem Bund zu erstatten, es sei denn, es handelt sich um Investitionen des Bundes nach dem 31. Juli 1961 oder um solche, die der Bund für die Wiederherstellung ganz oder teilweise kriegszerstörter Liegenschaften vorgenommen hat.
12. Das Übereinkommen tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Ich bitte, hiernach zu verfahren

— MBl. NW. 1968 S. 1753.

78141

**Rückzahlung  
von Zwischenkrediten bei Barverkäufen**

RdErl. d. Ministers f. Ernährung, Landwirtschaft und  
Forsten v. 8. 10. 1963 — V B 2 — 539

- 1 Bei der Veräußerung von Teilen einer Siedlungsfläche außerhalb eines Siedlungsverfahrens (Barverkauf) und der nach Ziffer 25 der Richtlinien für die Finanzierung der ländlichen Siedlung im Lande Nordrhein-Westfalen (RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 15. 5. 1960 — SMBl. NW. 78141 —) hierbei durchzuführenden Kürzung des Zwischenkredites ist ab sofort folgendes zu beachten:
  - 1.1 Der Barverkauf bedarf der Genehmigung des zuständigen Amtes für Flurbereinigung und Siedlung.
  - 1.2 Aus dem Verkaufserlös ist der für den Ankauf gegebene Zwischenkredit nach dem Verhältnis Ankaufskredit zu Ankaufspreis anteilig bis zur Höhe des gesamten Ankaufskredites zurückzuzahlen.
  - 1.3 Es muß sichergestellt sein, daß der verbieibende Ankaufskredit innerhalb von 90 % des Wertes der Restfläche liegt.
  - 1.4 Das Siedlungsunternehmen hat den Abverkauf unverzüglich nach Rechtswirksamkeit des Kaufvertrages der Bewilligungsstelle (Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank in Bonn) über das zuständige Amt für Flurbereinigung und Siedlung nach dem anliegenden Muster (Anlage) anzuzeigen.
  - 1.5 Die Bewilligungsstelle setzt die Höhe des zurückzahlenden Betrages fest. In der entsprechenden Mitteilung an das Siedlungsunternehmen ist der folgende Monatserste als Fälligkeitstag festzulegen.
  - 1.6 Kommt das Siedlungsunternehmen mit der Rückzahlung in Verzug, so sind vom Tage der Fälligkeit an Zinsen in Höhe von 3 % über Bundesbankdiskont, mindestens jedoch 6 % , zu zahlen. Zinsen in gleicher Höhe sind zu zahlen, wenn die Veräußerungsanzeige nicht oder verspätet abgegeben wird. In diesen Fällen sind die erhöhten Zinsen vom Tage der Rechtswirksamkeit des Kaufvertrages oder, wenn der Kaufpreis zu einem früheren Zeitpunkt gezahlt wird, vom Tage des Geldeingangs bei dem Siedlungsunternehmen an zu zahlen.
- 2 Wird die gesamte Siedlungsfläche außerhalb eines Siedlungsverfahrens veräußert, so ist die Bewilligungsstelle ebenfalls unverzüglich zu benachrichtigen. Der Zwischenkredit ist in diesen Fällen spätestens innerhalb eines Monats nach Rechtswirksamkeit des Kaufvertrages zurückzuzahlen.

Im übrigen findet Nummer 1.6 entsprechende Anwendung.

..... den .....

Siedlungsgesellschaft

An die

Deutsche Siedlungs- und  
Landesrentenbank

53 Bonn

über

das Amt für Flurbereinigung  
und Siedlung

Betr.: Siedlungsverfahren .....

hier: Anzeige gemäß Ziffer 25 der Finanzierungsrichtlinien v. 15. 5. 1960  
(SMBL. NW. 78141)

Bezug: Dortiges Aktenzeichen NW .....

NWL .....

Im o. a. Siedlungsverfahren haben wir für den Ankauf einer Fläche in Größe  
von ..... ha zu einem Kaufpreis von ..... DM einen Zwischenkredit  
(Ankaufskredit) in Höhe von ..... % des Kaufpreises = ..... DM  
erhalten.

Mit Kaufvertrag vom ..... haben wir eine Teilfläche in  
Größe von ..... ha zu einem Kaufpreis von ..... DM  
verkauft.

Abschrift des Kaufvertrages fügen wir bei.

Gemäß Ziffer 25 der Richtlinien für die Finanzierung der ländlichen Siedlung im  
Land Nordrhein-Westfalen (RdErl. d. Ministers f. Ernährung, Landwirtschaft und  
Forsten v. 15. 5. 1960 — SMBL. NW. 78141) in Verbindung mit dem RdErl. d.  
Ministers f. Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 8. 10. 1968 (SMBL. NW. 78141)  
bitten wir, den Rückzahlungsbetrag festzusetzen.

Gleichzeitig bitten wir, das verkaufte Flurstück Gemarkung .....  
Flur ..... Nr. .... von ..... ha Größe aus der  
Pfandhaft zu entlassen.

## II.

**Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr****Gewerbeuntersagung****Zuständige Behörde nach § 35 Abs. 7 GewO**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 20. 9. 1968 — Z B 2 — 21 — 15 — 67 68

Durch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16. Juli 1968 — BVerwG I C 81.67 — ist klargestellt worden, daß für die Anordnung von Maßnahmen nach § 35 GewO entgegen der durch die Verordnung über die zuständige Behörde nach § 35 Abs. 7 der Gewerbeordnung vom 26. Mai 1966 (GV. NW. S. 357) getroffenen Regelung nach der preußischen Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 — HMBl. S. 123 — nach wie vor die Regierungspräsidenten zuständig sind (vgl. Nummer 10 a der Anlage zu § 5 des Gesetzes zur Bereinigung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts vom 7. November 1961 — GV. NW. S. 325 SGV. NW. 114 —). Dies bedeutet jedoch nicht, daß auch die etwa erforderlichen Zwangsmaßnahmen zur Durchsetzung der getroffenen Anordnungen nur von den Regierungspräsidenten ausgeführt werden dürfen. Die Zuständigkeitsregelung in § 35 Abs. 7 GewO gilt lediglich für die Anordnung der nach § 35 Abs. 1—6 GewO zu treffenden Maßnahmen; sie steht dem Vollzug der angeordneten Maßnahmen durch eine andere Behörde nicht entgegen.

Es ist beabsichtigt, durch eine entsprechende Rechtsverordnung die Kreisordnungsbehörden allgemein als zuständige Behörden für die Vollziehung von Maßnahmen nach § 35 GewO zu bestimmen. Bis zum Erlass dieser Verordnung bitte ich die Regierungspräsidenten im Interesse der Verwaltungserleichterung, vorläufig den Innenminister über die Fälle zu unterrichten, in denen eine gemäß § 35 GewO angeordnete Maßnahme nach

§ 56 Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz durch eine andere Behörde vollzogen werden soll. Eine Durchschrift dieses Berichts ist mir zuzuleiten. Der Innenminister wird sodann im Benehmen mit mir im Einzelfall bestimmen, daß die getroffene Maßnahme durch die örtlich zuständige Kreisordnungsbehörde zu vollziehen ist.

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1968 S. 1755.

**Arbeits- und Sozialminister****Ungültig erklärte oder  
widerrufene Sprengstofferlaubnisscheine**

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 14. 10. 1968 —  
III A 5 — 8723

Nachstehender Sprengstofferlaubnisschein ist für ungültig erklärt worden:

| Name und Wohnort<br>des Inhabers:                                     | Muster, Nr.<br>und Jahr: | Aussteller:                                    |
|-----------------------------------------------------------------------|--------------------------|------------------------------------------------|
| <b>Schmidt, Willi</b><br><b>Glashütte bei Feudingen</b><br>Haus Nr. 1 | B Nr. 16 66              | Staatliches<br>Gewerbeaufsichts-<br>amt Siegen |

— MBl. NW. 1968 S. 1755.

## Hinweise

## Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 51 v. 18. 10. 1968

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Portokosten)

| Glied.-<br>Nr. | Datum       |                                                                                                                                                                | Seite |
|----------------|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 2001           | 1. 10. 1968 | Verordnung über die Umwandlung der Hauptbauleitung Düren in ein Finanzbauamt . . . . .                                                                         | 320   |
| 2005           | 24. 9. 1968 | Sechste Bekanntmachung über Veränderungen der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden . . . . .                                        | 320   |
| 223            | 21. 9. 1968 | Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Gold- und Silberschmiedelehrlinge an der Städtischen Gewerblichen Berufsschule I B in Köln . . . . . | 320   |
| 7129           | 1. 10. 1968 | Siebente Verordnung zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes (Auswurfbegrenzung bei Trockenöfen) . . . . .                                                | 320   |
| 791            | 3. 9. 1968  | Verordnung zur Erhaltung der Wallhecken . . . . .                                                                                                              | 322   |

— MBl. NW. 1968 S. 1756.

## Inhalt des Amtsblattes des Kultusministeriums Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 10 — Oktober 1968

Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

## A. Amtlicher Teil

|                                                                                                                                                                                                                                                              |     |                                                                                                                                                                                                                                                                     |     |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Personalmeldungen . . . . .                                                                                                                                                                                                                                  | 277 | Ausbildung von Realschullehrern im Fach Evangelische Unterweisung. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 6. 1968 . . . . .                                                                                                                                               | 284 |
| Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklasse für Lehrlinge des Glaserhandwerks im zweiten und dritten Lehrjahr an der Städtischen Gewerblichen Berufsschule I B in Köln. Vom 18. Juli 1968 . . . . .                                                | 280 | Neuordnung des Sozialpädagogischen Schulwesens; hier: Höhere Fachschule für Jugendleiterinnen. Änderung der Bezeichnung der Schule, der Aufnahmebedingungen, der Dauer der Ausbildung und der Berufsbezeichnung. RdErl. d. Kultusministers v. 29. 8. 1968 . . . . . | 284 |
| Verordnung über die Einrichtung des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt an der Volksschule (Grund- und Hauptschule) (VO zu § 14 Abs. 4 LABG). Vom 1. August 1968 . . . . .                                                                                 | 280 | Änderung der Verfassung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Bek. d. Kultusministers v. 17. 9. 1968 . . . . .                                                                                                                                       | 285 |
| Bereitstellung der an Schulen angegliederten Turnhallen für den Vereinssport während der Schulferien. RdErl. d. Kultusministers v. 10. 9. 1968 . . . . .                                                                                                     | 281 | Hochschulordnung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 5. September 1968. Bek. d. Kultusministers v. 17. 9. 1968 . . . . .                                                                                                                        | 285 |
| Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 21 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (BGBl. I S. 545). RdErl. d. Kultusministers v. 24. 9. 1968 . . . . .                                                                                              | 281 | Satzung der Landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Bek. d. Kultusministers v. 25. 9. 1968 . . . . .                                                                                                                     | 286 |
| Herabsetzung der Zahl der wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrer; hier: Sonderaufgaben, Verwendung. RdErl. d. Kultusministers v. 24. 9. 1968 . . . . .                                                                                                      | 281 | Habilitationsordnung der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe. Bek. d. Kultusministers v. 20. 9. 1968 . . . . .                                                                                                                                                 | 287 |
| Mitschnitt von Schulfunk- und Schulfernsehsendungen. RdErl. d. Kultusministers v. 5. 9. 1968 . . . . .                                                                                                                                                       | 282 | Habilitationsordnung der Pädagogischen Hochschule Rheinland. Bek. d. Kultusministers v. 20. 9. 1968 . . . . .                                                                                                                                                       | 289 |
| Ausbildungsförderung der Schüler der Staatlichen Pädagogischen Fachinstitute; hier: Zusammensetzung der Förderungsausschüsse. RdErl. d. Kultusministers v. 6. 9. 1968 . . . . .                                                                              | 282 | Übersicht über die Ergebnisse der Staatsprüfungen für das Lehramt am Gymnasium in Nordrhein-Westfalen im Kalenderjahr 1967. Bek. d. Kultusministers v. 17. 9. 1968 . . . . .                                                                                        | 291 |
| Maßnahmen zur Hebung der Verkehrssicherheit der Schüler an Grund- und Hauptschulen. RdErl. d. Kultusministers v. 31. 5. 1968 . . . . .                                                                                                                       | 282 |                                                                                                                                                                                                                                                                     |     |
| Schutz vor Pilzvergiftungen. RdErl. d. Kultusministers v. 22. 8. 1968 . . . . .                                                                                                                                                                              | 283 |                                                                                                                                                                                                                                                                     |     |
| Grundsätze für die Zulassung von Studienbewerbern nichtdeutscher Staatsangehörigkeit mit ausländischem Reifezeugnis zum Studium an wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik; hier: Ergänzung. RdErl. d. Kultusministers v. 23. 8. 1968 . . . . . | 284 |                                                                                                                                                                                                                                                                     |     |

## B. Nichtamtlicher Teil

|                                                                                                                                                                      |     |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Arbeitstagung des Bundesausschusses für gesundheitliche Volksbelehrung e. V. in Essen . . . . .                                                                      | 291 |
| Musikpädagogische Arbeitstagung des Verbandes der Musik-erzieher an den Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen e. V. — Arbeitskreis Grund- und Hauptschule . . . . . | 291 |
| Lehrgänge zur Erlangung der begrenzten Lehrbefähigung (Notfakultas) für evangelische Unterweisung an Gymnasien . . . . .                                             | 292 |
| Buchhinweise . . . . .                                                                                                                                               | 291 |

— MBl. NW. 1968 S. 1756.

## Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis Vierteljährlich Ausgabe A 14.— DM, Ausgabe B 15,20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.